

Zuchtordnung

Für alle Mitglieder der Wäller Freunde Deutschland e.V.,
nachfolgend WFD e.V. genannt.

Stand: 01.03.2026

Zuchtziel

Ziel der Zucht im WFD e.V. ist die gewissenhafte Entwicklung und Förderung des Wällers gemäß dem festgelegten Rassestandard. Das angestrebte Zuchtziel ist ein gesunder, robuster, agiler, charakterfester, nervenstarker und arbeitsfreudiger Familienhund, der sich durch Wesenssicherheit und Vitalität auszeichnet.

Der WFD e.V. schließt Inzestzucht, Inzucht und enge Linienzucht aus.

Zuchtleitung

Die Zuchtleitung setzt sich aus dem Hauptzuchtwart, Zuchtbuchführer und mindestens zwei Zuchtwarten zusammen.

Hauptzuchtwart

- ist gemeinsam mit der Zuchtleitung für den gesamten Zuchtbetrieb der Rasse Wäller im WFD e.V. zuständig,
- kann Zuchtwarte / Mitglieder beauftragen, Besichtigungen und Beratungen von neuen und bestehenden Zuchtstätten durchzuführen,
- kann Zuchtwarte beauftragen, Wurfabnahmen im Sinne des WFD e.V. durchzuführen.

Zuchtbuchführer

- ist für die Führung des Zuchtbuches des WFD e.V. verantwortlich,
- schreibt Deck- und Wurfmeldungen nieder,
- dokumentiert Zuchtstätten-Namen,
- erfasst Würfe,
- stellt Ahnentafeln aus.

Zuchtwarte (mindestens zwei)

- unterstützen den Hauptzuchtwart und Zuchtbuchführer bei Ihren Tätigkeiten
 - bei Zuchtzulassungen,
 - bei Wurfabnahmen,
- werden vom Hauptzuchtwart und Zuchtbuchführer weitergebildet,
- sollen wenn möglich Nachfolger werden.

Aufgaben der Zuchtleitung

- Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung,
- Genehmigung eines Wurfes,
- Auswahl der Deckrüden,
- Überprüfung und Auswertung der eingereichten Gesundheitszeugnisse,
- Kontrolle und Abnahme der Zuchtstätten,
- Zuchtzulassungen und Begutachtungen,
- Wurfabnahmen,
- Beratung von Züchtern und Wäller-Besitzern.
- Ist bestrebt, Mitglieder als Zuchtwart-Anwärter zur Unterstützung zu finden. Diese können sich bereits vor Ihrer Bestätigung in der Jahreshauptversammlung in die Arbeit der Zuchtleitung zum Zwecke der Einarbeitung mit einbringen. Bis dahin sind sie nicht stimmberechtigt.
- Ausnahmen / Abweichungen von der Zuchtordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit von Zuchtleitung und Vorstand beschlossen werden.

Züchter / Zuchtstätten im Allgemeinen

Als Züchter wird der bezeichnet, der eine zuchttaugliche und zur Zucht zugelassene Hündin (Wäller / Briard / Australian Shepherd) besitzt und beim WFD e.V. zur Zucht einsetzt.

Der Züchter darf höchstens 3 Hündinnen im zuchttauglichen Alter mit Zuchtzulassung besitzen.

Züchter im WFD e.V. sind ausschließlich Hobbyzüchter, denen es nicht um Gewinnerzielung geht. Die Wurfkiste sowie der Aufenthaltsbereich der Welpen befinden sich bis zu deren Abgabe im Wohnbereich der Familie des Züchters.

Es dürfen nicht gleichzeitig 2 Würfe bei derselben Zuchtstätte stattfinden.

Wenn ein Züchter mehr als zwei geschlechtsreife Hündinnen egal welcher Rasse hält, muss er sich beim Kreisveterinäramt um den Erwerb des § 11 Tierschutzgesetz – Erlaubnispflicht für das Halten, Züchten und Handeln mit Tieren kümmern.

Wäller-Rüden dürfen nur einmal pro Jahr zur Zucht eingesetzt werden. Weitere Deckakte können von der Zuchtleitung, bei für die Zucht günstigen Voraussetzungen, genehmigt werden.

Das Züchten der Rasse Wäller im WFD e.V. setzt eine Mitgliedschaft voraus.
Bei einer Verpaarung mit einem Wäller, der nicht im WFD e.V. registriert ist, muss von der Zuchtleitung eine Genehmigung vorliegen.
Das Gleiche gilt auch für die Ausgangsrassen Briard und Australian Shepherd.

Mindest- und Höchstalter der Zuchthunde

Hündinnen müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 24 Monaten erreicht haben. Bei einem für die Zucht unzureichenden Entwicklungsstand, kann die Hündin für den ersten Deckakt zurückgestellt werden.
Zwischen zwei Würfen muss mindestens eine Läufigkeit liegen, der Abstand zwischen zwei Würfen beträgt mindestens 12 Monate. Die Zuchtleitung kann allerdings jederzeit Begrenzungen über die Häufigkeit der Zuchtverwendung aussprechen. Das Höchstalter ist bis zum 8. Lebensjahr begrenzt. In Ausnahmefällen, nach Vorlage eines vom Tierarzt bestätigten Gesundheitszeugnisses, kann die Zuchtleitung entscheiden, ob das Höchstalter der Hündin verlängert werden darf.

Rüden müssen für den Deckakt ein Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben. Für Rüden besteht keine Altersgrenze, sofern sich der Rüde in einem gesundheitlich einwandfreien Zustand befindet.

Bei Zuwiderhandlungen bekommt der Wurf keine Ahnentafeln vom WFD e.V..

Deck-Taxe

Die Deck-Taxe für Wäller-Rüden wird auf 150,- Euro je lebend geborenem Welpen festgelegt. Wann und in welcher Form die Deck-Taxe zu entrichten ist, vereinbaren die Züchter und Deckrüden-Besitzer untereinander. Der Betrag ist jedoch spätestens bei Abgabe der Welpen (8.-9. Woche) vom Züchter an den Deckrüden-Besitzer zu entrichten.
Bei einem Einsatz von Deckrüden der Ausgangsrassen kann die Deck-Taxe abweichen.

Zuchtstätten

Ein angehender Züchter kann schriftlich bei der Zuchtleitung des WFD e.V. eine Zuchtstätte beantragen. Die Zuchtleitung entscheidet, nach vorheriger Besichtigung und Beratung der zukünftigen Zuchtstätte, über deren Genehmigung.
Der Züchter schlägt einen dauerhaften Namen für seine Zuchtstätte vor. Dieser kann in begründeten Fällen abgelehnt werden, wenn z.B. Verwechslungsgefahr oder ähnliche Namensgebung vorliegt.

Der Züchter ist verpflichtet

- die geltenden Zuchtbestimmungen und das Tierschutzgesetz in allen Punkten einzuhalten,
- keine Zwingerhaltung zu betreiben (die Unterbringung und Haltung der Hunde und Welpen soll im Haus mit engem Familienanschluss erfolgen),
- die Wurfplanung mindestens ½ Jahr im Voraus der Zuchtleitung zu melden,
- die Augenuntersuchung bei einem Tierarzt des Dortmunder Kreis – DOK vorzunehmen; sie darf beim Deckakt nicht älter als zwei Jahre sein und muss rechtzeitig vor der zu erwartenden Läufigkeit der Zuchthündin vorgelegt werden, auch vom Deckrüden,
- sich kurz vor der Läufigkeit nochmal bei der Zuchtleitung zu informieren, ob der genehmigte Rüde weiter zur Verfügung steht oder andere Kriterien eine Änderung erforderlich machen,
- die Zuchtleitung über die beginnende Läufigkeit zu informieren,
- für den Deckakt rechtzeitig bei der Zuchtleitung den Deckschein anzufordern,
- die Zuchtleitung zu informieren, wenn er zum Deckrüden fährt und im Anschluss den ausgefüllten Deckschein an die Zuchtleitung zu senden,
- die Wurfmeldung mit Angabe der Wurfstärke, Geschlechter und Geburtsgewicht der Zuchtleitung zu melden,
- die Wurfkiste im Wohnbereich des Hauses aufzustellen,
- der Hündin die Möglichkeit zu geben, sich zurückzuziehen,
- die Welpen regelmäßig zu wiegen und das Gewicht zu dokumentieren,
- die Welpen impfen und entwurmen zu lassen,
- den Welpen-Interessenten nach Vollendung der 4. Lebenswoche Besuche bei den Welpen zu ermöglichen,
- den Welpen ab der 3.-4. Woche unter Aufsicht einen gesicherten Außenbereich zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Umwelt erkunden und sich mit der Natur vertraut machen können; der erweiterte Bereich soll zudem mehr Möglichkeiten bieten, sich in hündischer Kommunikation üben,
- mit der Zuchtleitung für die Wurfabnahme zwischen der 7. und 8. Lebenswoche drei Wochen vorab einen Termin zu vereinbaren,
- bei der Wurfabnahme keine Welpen-Interessenten zuzulassen, damit die Wurfabnahme nicht gestört wird und die Welpen nicht unnötig abgelenkt werden,
- die Welpen in der 8. Lebenswoche dem Tierarzt vorzustellen, impfen und chippen zu lassen,
- erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche abzugeben,
- ist verpflichtet mit dem Käufer einen schriftlichen Vertrag abzuschließen,
- dem Käufer eventuelle von der Zucht ausschließende Mängel und Auffälligkeiten bei den Welpen mitzuteilen und im Kaufvertrag festzuhalten (z.B. Merle, HD/ED, MDR1+-),
- der Zuchtleitung alle Namen der Welpen mit dazugehörigen Chip-Nummern, Namen und Adressen der Käufer, sobald sie verfügbar sind, mitzuteilen, damit die Ahnentafeln erstellt werden können,
- die Vorgaben der Zuchtleitung einzuhalten,
- nicht mit nachweislich erbkranken Hunden zu züchten,
- zusätzliche Informationen können über die Zuchtleitung erfragt werden.

Zuchtzulassung / Begutachtung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Zuchtzulassungsprüfung statt.

Der 18 Monate alte Wäller wird von der Zuchtleitung und einem Richter (Richterzulassung) begutachtet.

In Verbindung mit dieser Zuchtzulassung findet parallel eine Junghundeschau statt, zu welcher alle Hunde und Junghunde der Rasse Wäller, Briard und Australian Shepherd eingeladen sind. Die Hunde werden auf Verhalten, Gehorsam, Bezug zum Hundeführer und ihr Wesen begutachtet um eine Erstbewertung zu erstellen. Die Begutachtung wird von der Zuchtleitung durchgeführt.

Des Weiteren werden die Hunde von der Zuchtleitung nach Rasse-Standard beurteilt. Sie werden vermessen, Fell, Augen, Ohren, Rute und Zähne werden auf Auffälligkeiten begutachtet.

Ein Mitglied der Zuchtleitung darf nicht über einen eigenen oder von ihm gezüchteten Hund urteilen.

Die Teilnahmegebühr muss vor der Vorstellung für die Zuchtzulassung bei der Zuchtleitung bezahlt werden.

Der gültige Impfpass des Hundes ist am Tag der Zuchtzulassung erforderlich.

Die Zuchtzulassungs-Begutachtung besteht aus drei Teilen:

- aus den Gesundheitszeugnissen, die im Original vorliegen müssen,
- der Begutachtung des Hundes durch einen Richter,
- der Begutachtung des Hundes durch die Zuchtleitung.

Nur wenn alle drei Teile erfolgreich absolviert wurden, kann die Zuchtzulassung erteilt werden. Es ist anzustreben, dass bei der Begutachtung alle Gesundheitszeugnisse vorliegen. Andernfalls kann nur eine Anwartschaft auf Zuchtzulassung ausgesprochen werden.

Die Zuchtzulassung kann erfolgen, wenn

- alle Gesundheitszeugnisse der Zuchtleitung im Original vorliegen,
- die Ahnentafel im Original vorliegt,
- der gültige Impfpass vorliegt,
- das Alter von mindestens, 18 Monaten vollendet ist,
- der Wäller oder die Ausgangsrassen dem Rassestandard entsprechen und keine schweren Mängel vorweisen,
- der Wäller oder die Ausgangsrassen die Prüfung auf Verhalten und Gehorsam bestanden haben,
- eine Mitgliedschaft im WFD e.V. oder Beitrittserklärung vorliegt.

Erfüllt der Wäller, Australian Shepherd oder Briard alle Anforderungen, wird er in das Zuchtbuch des WFD e.V. als Zuchthund eingetragen.

Werden die angeführten Anforderungen nicht vollständig erfüllt, kann der Hund zurückgestellt

und bei der nächsten Zuchtzulassung erneut vorgestellt werden. In diesem Fall fällt keine weitere Zuchtzulassungsgebühr an.

Die erteilte Zuchtzulassung, kann von der Zuchtleitung zurückgezogen werden, wenn gravierende Mängel bei diesem Hund oder seinen Nachkommen aufgedeckt werden.

Ausgangsrassen

Die Zuchtvoraussetzungen für die Ausgangsrassen, Briard und Australian Shepherd, entsprechen denen der Wäller und sind bei der Zuchtleitung zu erfragen.

Gesundheitszeugnisse

Genetische Untersuchungen

DogCheck 4.0 von Feragen ist für alle neuen Zuchthunde vorgeschrieben.

Dieser beinhaltet alle relevanten genetischen Untersuchungen für den Wäller und dessen Ausgangsrassen sowie ca. 200 weitere Tests. Von jedem Hund wird ein DNA-Profil erstellt. Das Gen-Material (Blut- oder Speichelprobe) muss vom Tierarzt entnommen werden.

- | | |
|-------------|---------------------------------|
| – CD | Cone Degeneration |
| – CEA | Collie Eye Anomalie |
| – CLN5 | Neuronale Zeroidlipofuszinose 5 |
| – CMR1 | Multifokale Retinopathie 1 |
| – CSNB | Nachtblindheit (Briard) |
| – DM | Degenerative Myelopathie |
| – HC1 / HC2 | Hereditärer Katarakt |
| – HUU | Hyperurikosurie |
| – IGS-BC | Immerslund-Gräsbeck Syndrom |
| – MDR1 | Multidrug Resistance 1 |
| – PRA-PRCD | Progressive Retinaatrophie |
| – vWD I | Von Willebrand Erkrankung I |

Eine Merle-Bestimmung muss zusätzlich gebucht werden.

Augenuntersuchung

Die Augenuntersuchung muss bei einem Fachtierarzt für Augenheilkunde erfolgen, der dem Dortmunder Kreis (DOK) angehört.

Zahnkarte

Die Zahnkarte ist vom Tierarzt auszufüllen und dazu bei der Zuchtleitung anzufordern.

Hüftgelenksdysplasie (HD)

Die HD-Untersuchung darf frühestens nach Vollendung des 18. Lebensmonats erfolgen. Für die HD-Untersuchung muss das HD-Formular bei der Zuchtleitung angefordert werden. Beim Tierarzt muss die Ahnentafel vorgelegt und der Chip zum Identitätsnachweis ausgelesen werden.

Der untersuchende Tierarzt benötigt die erforderliche Kompetenz und muss auf die genaue Lage des Hundes achten, um das Ergebnis nicht zu verfälschen.

Die Röntgenaufnahmen werden vom Tierarzt auf ein Portal geladen und das HD-Formular wird an folgende Auswertungsstelle geschickt:

Prof. Dr. Andrea Meyer-Lindenberg
Eichendorffstraße 10
85649 Otterloh bei Brunnthal
e-mail: ameylin@lmu.de

HD-Anforderungen

Verpaarungen werden nur bei den folgenden Befunden genehmigt:

- wenn beide Hunde HD-A (frei) sind
- ein Hund HD-A und ein Hund HD-B hat

MDR1 – Medikamentenunverträglichkeit

- Für die Zucht werden grundsätzlich Wäller mit dem Genotyp MDR1 +/+ eingesetzt
- Ausnahme: Ein Zuchthund mit dem Genotyp MDR1 +/- kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Zuchtleitung.
- Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung:
 - Aus einer für die Zucht wichtigen Linie steht kein Zuchthund mit besserem MDR1-Ergebnis zur Verfügung.
 - In diesem Fall ist eine Verpaarung ausschließlich mit einem MDR1 +/+ Zuchthund zulässig.
 - Die Ausnahmezulassung ist verbindlich in der Zuchtzulassung zu vermerken.
 - Alle Welpen aus einem solchen Wurf müssen unmittelbar nach Ihrer Geburt via Backenabstrich auf ihren MDR1-Status hin getestet werden.
 - Die Ergebnisse müssen spätestens bis zur vollendeten 6. Lebenswoche vorliegen.
 - Bei Welpen, die für einen Zuchteinsatz vorgesehen sind, ist im Kaufvertrag ausdrücklich auf MDR1 +/- -Status hinzuweisen.

Ektopischer Ureter (EU)

Der ektopische Ureter (EU) ist eine genetisch bedingte Fehlbildung der ableitenden Harnwege. Eine Ultraschalluntersuchung für die Zucht darf nur von einem Facharzt durchgeführt werden.

Das EU-Formular ist bei der Zuchtleitung anzufordern.

Da die HD- und die ED-Untersuchung in Narkose gemacht werden muss und viele Tierärzte auch die EU-Untersuchung in Narkose machen, empfehlen wir, alle Untersuchungen bei dem gleichen Tierarzt machen zu lassen, damit der Hund nicht mehrmals in Narkose gelegt werden muss.

Afterkralle

Nach geltendem Tierschutzgesetz, ist das Entfernen von verknöcherten Afterkrallen nicht erlaubt. Daher werden diese, sofern vorhanden, nicht mehr nach der Geburt entfernt. Welpen-Käufer müssen informiert werden, wie die Afterkrallen zu pflegen sind, da sonst ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht.

Kennzeichnung der Welpen

Alle Züchter verpflichten sich, ihre aufgezogenen Welpen durch einen Chip zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss spätestens mit der Impfung in der 8. Woche vom Tierarzt vorgenommen werden. Anschließend sind die Chip-Nummern mit den dazugehörigen Namen der Welpen direkt an das Zuchtbuchamt des WFD e.V. zu melden.

Zuchtbuch

Durch die Eintragung in das Zuchtbuch des WFD e.V. lassen sich alle Ahnen und Nachkommen der Hunde verfolgen.

In das Zuchtbuch werden alle relevanten Informationen der Hunde eingetragen.

- die geschützten Zuchtstätten-Namen,
- Name und Anschrift des Züchters,
- Name und Anschrift des Besitzers,
- Zuchthunde,
- Untersuchungsergebnisse,
- Rufname,
- Geschlecht,
- Wurfstag,
- Wurfstärke,
- Geburtsgewicht / Abgabegewicht / Gewicht,
- Größe,
- besondere Kennzeichnung,
- Fellfarbe / Augenfarbe,
- Zuchtbuch-Nummer,
- Chip-Nummer,
- die Abstammung eines Wurfes bis zu 4 Generationen,
- ggf. ergänzende Angaben.

Ruf- und Zuchtstätten-Name

Alle Welpen erhalten einen Rufnamen, der innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen muss.

Jede neue Zuchtstätte beginnt mit A, dann weiter mit B, C, D usw.

Der Zuchtstätten-Name ist wie ein Familienname des Hundes.

Er ist nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter vom Zuchtbuchamt des WFD e.V. geschützt und dort eingetragen ist. Der Zuchtstätten Name ist an die Person des Züchters gebunden und nicht übertragbar. Im Todesfall können Verwandte sowie Ehegatten des Verstorbenen die Fortsetzung des Zuchtstätten-Namens beim Zuchtbuchamt des WFD e.V. anmelden.

Der Zuchtstätten-Name wird gestrichen

- beim Tode des Besitzers ohne Nachfolge,
- bei verhängter Zuchtsperre auf Lebenszeit,
- bei Verzicht des Besitzers.

Die Zuchtleitung hat das Einspruchsrecht gegen Anerkennung von Zuchtstätten-Namen.

Ahnentafel

Zusammen mit der Eintragungsbestätigung gilt die Ahnentafel des WFD e.V. als Nachweis, dass ein Hund nach dem Zuchtprogramm des WFD e.V. gezüchtet wurde.

Auf ihr lassen sich Name, Wurfstag, Geschlecht, Chip-Nummer, Farbe, Zuchtbuch-Nummer und vier Generationen von Ahnen des Hundes ablesen.

Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinn.

Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt.

Nur das Zuchtbuchamt des WFD e.V. darf Ahnentafeln für die Wäller ausstellen.

Die Ahnentafeln haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Stempel des Zuchtbuchamts und der Unterschrift des Zuchtbuchführers versehen sind.

Die Kosten der Ahnentafeln werden per Vorkasse nach Erhalt der Rechnung fällig.

Die Ahnentafeln werden dem Züchter erst zugeschickt, wenn der Kassenwart den Eingang der Zahlung bestätigt.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes

Die Ahnentafel wird vom Züchter an den Käufer ausgehändigt.

Jeder Eigentümerwechsel ist auf der Ahnentafel zu vermerken und dem Zuchtbuchamt mitzuteilen.

Bei Verlust der Ahnentafel kann diese vom Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden. Auf Antrag, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes, kann eine kostenpflichtige Zweitschrift angefertigt werden.

Erläuterung zu Zuchtmethoden

Fremdzucht

Als Fremdzucht wird die Verpaarung von Tieren bezeichnet, die nicht miteinander verwandt sind.

Auszucht

Als Auszucht bezeichnet man die Zuführung von fremden Blutlinien verwandter Rassen in eine bestehende Rasse. Beim Wäller, der Australian Shepherd und Briard. Diese Auszucht wird beim Wäller noch sehr oft getätigt, um neues Blut zuzuführen. Auch sind Ausgangsrassen-Verpaarungen (Australian Shepherd und Briard) angestrebt für neue Zuchtlinien.

Inzucht

Unter Inzucht versteht man die bevorzugte Verpaarung von miteinander verwandten Tieren in enger Verwandtschaft um bestimmte Eigenschaften, sowohl erwünschte als auch unerwünschte zu verfestigen.

Inzucht wird vom WFD e.V. nicht akzeptiert.

Inzestzucht

Unter Inzestzucht versteht man Verpaarungen verwandter Tiere ersten Grades. Also zwischen Eltern, Kindern oder deren Geschwister. Dieses Zuchtverfahren kann zu außergewöhnlichen Erfolgen führen, wenn beide Tiere alle erwünschten Merkmale und Eigenschaften besitzen. Da die Nachkommen aber mit rezessiven, fehlerhaften Erbanlagen sein können, ist diese Zuchtform bei der Zucht des Wällers nicht erlaubt.

Inzestverpaarungen werden im WFD e.V. nicht genehmigt.

Verbot der künstlichen Befruchtung

Im WFD e.V. sind keine künstlichen Befruchtungen erlaubt.

Wird eine künstliche Befruchtung ohne Wissen der Zuchtleitung vorgenommen und der Vorstand oder die Zuchtleitung erfährt davon, erhalten die Nachkommen keine Ahnentafeln und die Zuchthunde werden für die weitere Zucht gesperrt. Außerdem wird in einer Vorstandssitzung über einen Ausschluss des Züchters aus dem WFD e.V. beraten.

Strafordnung

Verstößt ein Züchter gegen die Zuchtordnung oder macht der Zuchtleitung gegenüber falsche Angaben, kann die Zuchtleitung, nach Prüfung und Abmahnung, in Abstimmung mit dem Vorstand, Strafen aussprechen oder den Züchter von der Züchterliste streichen.

Mahngebühren (nach schriftlicher Anmahnung) werden nach der aktuellen Gebührenordnung des WFD e.V. erhoben.

In grob fahrlässigen Verstößen ist nach eingehender Prüfung ein Ausschluss vom WFD e.V. durch den Vorstand möglich.